

Informationen zu Schülerfahrkarten - ohne Anspruch auf Vollständigkeit

- **Zuständig für Zuschüsse zu den Fahrtkosten ist immer das Landratsamt des Wohnortes des Schülers**
- Bezuschusst wird in der Regel nur die Fahrt zur nächstgelegenen Schule. Nächstgelegene Schule ist in der Regel die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- oder Fachrichtung, die mit dem geringsten Aufwand an Beförderungskosten erreichbar ist. (Bei Schülern aus Günzburg ist evtl. Krumbach nächstgelegene Schule)

Wohnort im Landkreis Alb-Donau, Landkreis Biberach

- Das Jugendticket Baden-Württemberg gilt für Junge Erwachsene mit Wohnsitz in Baden-Württemberg bis zu Ihrem 21. Geburtstag sowie Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende mit Wohnsitz in Baden-Württemberg bis zu ihrem 27. Geburtstag (mit Nachweis). Kinder und Jugendliche können somit in ganz Baden-Württemberg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln des Nahverkehrs fahren. Bei einem Wohnsitz im baden-württembergischen Teil des Verkehrsverbundes DING (Landkreis Alb-Donau, Landkreis Biberach und Stadtkreis Ulm) erweitert sich die Gültigkeit um den Landkreis Neu-Ulm.

Das Jugendticket Baden-Württemberg lohnt sich in den allermeisten Fällen, da der Jahrespreis für Schülertickets, die über das Schülerlistenverfahren bezogen werden, den Jahrespreis des Jugendtickets (365,- Euro) übersteigt. Grundsätzlich können Schüler aus dem Landkreis Alb-Donau und Landkreis Biberach (nicht Stadtkreis Ulm) aber weiterhin am Listenverfahren teilnehmen. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des betreffenden Landratsamtes.

Wohnort Stadtkreis Ulm

Das Jugendticket Baden-Württemberg kann über die Homepage der SWU bestellt werden

Wohnort Landkreis Neu-Ulm oder Günzburg

Es gibt in Kürze evtl. grundlegende Änderungen (bitte informieren Sie sich Online)

- Schüler erhalten einen Teil der nachweislich (Fahrkarten bitte aufbewahren) aufgewendeten notwendigen Fahrtkosten zurück, wenn die Familienbelastungsgrenze von zurzeit 490,00 Euro pro Schuljahr überschritten wird. Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung muss innerhalb von 3 Monaten **nach** Ablauf des jeweiligen Schuljahres gestellt werden. Letzter Vorlagetermin ist der 31. Oktober.
- Evtl. werden die Beförderungskosten voll übernommen, wenn die Eltern für 3 oder mehr Kinder Kindergeld beziehen oder Empfänger von Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) sind oder die Schüler wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind. Sollten Sie betroffen sein, wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihr Landratsamt.
- Detaillierte Informationen und die notwendigen Formulare finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Neu-Ulm

